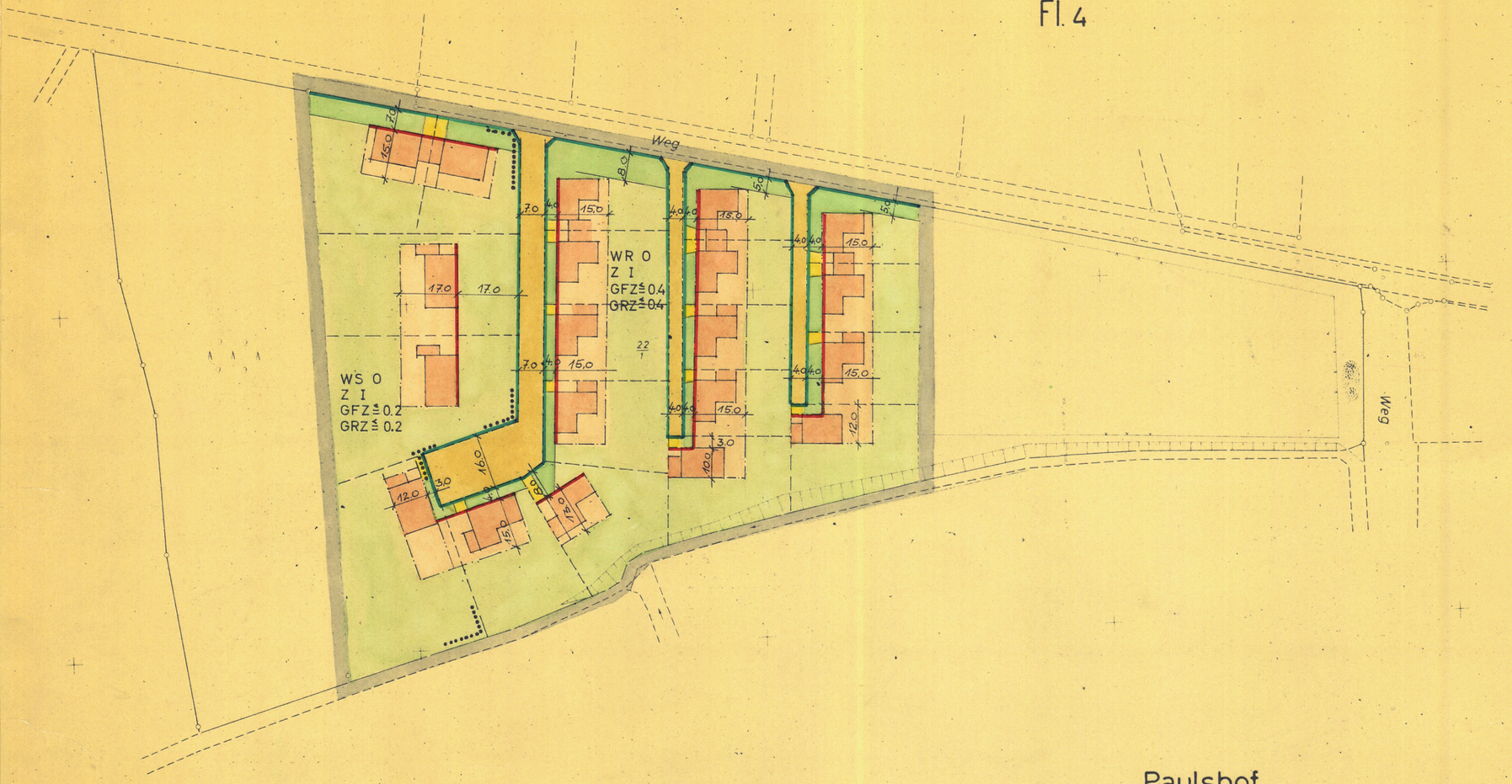
1. Ausfertigung

10

9

Das Feld

Fl. 4



Paulshof

Fl. 4

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

△ 30/1a

I.) NEBENANLAGEN

AUF DEN NICHT UBERBAUBAREN GRUNDSTUCKSFLACHEN SIND GEMASS § 23 (5) BAUNUTZUNGS-VO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BNVO AUSGESCHLOSSEN DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLACHEN ZULASSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KONNEN.
AUSSENANTENNEN SIND AN DER STRASSENSEITE DER GEBAUDE NICHT ZULASSIG. EINRICHTUNGEN DER AUSSENWERBUNG, AUFSCHRIFTEN, ABBILDUNGEN, LEUCHTSCHRIFTEN U.A. SIND UNZULASSIG. FÜR FLACH ANGEBRACHTE SCHILDER BIS ZU 0,25 QM FLACHE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.

II.) EINFRIEDIGUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGARTENFLACHEN MÜSSEN EINHEITLICH DURCH NIEDRIGE RASENKANTENSTEINE BEGRENZT WERDEN.

DIE SEITLICHEN UND RUCKWARTIGEN GRUNDSTUCKSGRENZEN KÖNNEN MIT EINER BELIEBIGEN EINFRIEDIGUNG (AUSSER MAUERWERK) BIS ZU 1.20 M HÖHE VERSEHEN WERDEN.

III.) DACHNEIGUNGEN

EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 30° IST BEI 1-3 GESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN ZULÄSSIG. EINE GRÖSSERE DACHNEIGUNG KANN BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE PLANUNG INNERHALB EINER BAUGRUPPE SICHERGESTELLT IST.

IV.) DACHEINDECKUNGEN

DACHEINDECKUNGEN FÜR GENEIGTE DÄCHER BRAUN-ENGOBIERTE, BLAUE ODER BLAUBUNTE DACHZIEGEL. AUSNAHMSWEISE KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT MIT DER GEMEINDE EINE ANDERE DACHEINDECKUNGEN ZUGELASSEN WERDEN WENN EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG INNERHALB EINER HÄUSERGRUPPE NACHGEWIESEN WIRD.

V.) VERSCHIEDENES

DIE AUSFÜHRUNG EINES DREMPELS BIS ZU HÖCHSTENS 50 CM GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES LÄNGSSEITIGEN AUSSENMAUERWERKES MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
DIE FESTSETZUNG DER OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN ERFOLGT IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BEZW. BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE. O.K. ERDGESCHOSSBODEN IM ALLGEMEINEN NICHT MEHR ALS 50 CM ÜBER GELÄNDE.
DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND MIT ZIEGELSTEINEN ZU VERKLEIDEN. ZUR BELEBUNG DER ARCHITEKTUR KÖNNEN EINZELNE TEILE IN PUTZ, FORMSTEINEN ODER HOLZVERSCHALUNG AUSGEFÜHRT WERDEN.

VI.) DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ERFOLGTEN GEMÄSS § 103 BAU O. N.W. IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBAUG UND § 4 DER 1. DV. ZUM BBAUG.

△ 30/1

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE DIERSFORDT M. 1 : 1000

GEMARKUNG DIERSFORDT FLUR 4

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

		BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
GEMARKUNGSGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE			
FLURGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE			
FLURSTÜCKSGRENZE	BAULINIE			
EIGENTUMSGRENZE	BAUGRENZE			
NEUE FLURSTÜCKSGRENZE	NUTZUNGSGRENZE			
GRENZE DES PLANBEREICHS	STRASSENHÖHEN ÜBER NN.			

BAUGEBIETE

GEM. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
KLEINSIEDLUNGSGEBIET			WS
REINES WOHNGEBIET			WR
ALLGEMEINES WOHNGEBIET			WA
DORFGEBIET			MD
MISCHGEBIET			MI
GEWERBEGEBIET			GE
SONDERGEBIET			SO

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

	VORHANDEN	GEPLANT
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGÄRTEN)		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE		
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		

BEBAUUNG

	VORHANDEN	VORSCHL. FÜR DIE BEBAUUNG	FORT-FALLEND
WOHNGEBÄUDE			
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE			
GARAGEN		G	
ARKADEN			
HAUPTGESIMSHÖHE	H.G.H.		
DACHNEIGUNG	DCHNG		
OFFENE BEBAUUNG	O		
GESCHLOSSENE BEBAUUNG	G		

(ZWINGEND)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	Z I, II
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ
BAUMASSENZAHL	BMZ

VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

VORHANDEN SCHWARZ	NEU ROT
STRASSENBELEUCHTUNG	
VERKEHRSZEICHEN	
OMNIBUSHALTESTELLE	
TRAFOSTATION	
KABELSCHACHT	
KANALSCHACHT	
KANALLEITUNG	

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE ~~VERGRÖSSERUNG~~ ABZEICHNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1965 IM MASSTAB 1 : 1000 DURCH Neuvermessung

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT.

ESSEN DEN 29. APR. 1966

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG

WESEL, DEN

LANDKREIS REES IN WESEL
KREISBAUAMT

KREISOBERBAURAT

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 2(1) DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 5.7.1965 AUFGESTELLT WORDEN.

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 3.12.1965 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMASS § 2(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 21.12.1965 BIS 21.1.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 27.1.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF DEN 4. Juli 1966

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN am 13.9.1966

GEMEINDEDIREKTOR